Z U S A T Z K O L L E K T I V V E R T R A G

ÜBER DIE ANRECHNUNG VON KARENZZEITEN MIT DEM DER § 9 b. DES RAHMENKOLLEKTIVVERTRAGES DER ANGESTELLTEN DER INDUSTRIE ERGÄNZT WIRD

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. Geltungsbereich

a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Milchindustrie.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einer anderen kollektivvertragsfähigen Körperschaft als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

c) Persönlich: Für alle Angestellten, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie v. 1. Nov. 1991 idgF. unterliegen.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

III.

1. Karenzen ab 1. Jänner 2019 werden im Sinne des § 9b RKV bis zum Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten angerechnet.

   Aus dieses Höchstausmaß von 24 Monaten sind bereits zustehende Anrechnungen von Karenzen vor dem 1. Jänner 2019 im Sinne der § 9b RKV voll anzurechnen.

2. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 1.1.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), das Urlaubsausmaß, das Jubiläumsgeld und die Dienstalterszulage höchstens im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

Wien, am 30. Jänner 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführerin
GD KR DI MARIHART	Mag. KOSSDORFF

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführerin
Ing. SIMON	Mag. KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

GF-Vorsitzende	Geschäftsbereichsleiter
TEIBER, MA	DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss

Vorsitzende	Wirtschaftsbereichssekretär
TREML	LAABER